

Niederschrift
 über die **Sitzung des Bauausschusses**
 am Mittwoch, 26.09.2018, im Sitzungssaal des Rathauses
 - öffentlicher Teil -

Teilgenommen haben:

als Vorsitzender

Kleerbaum, Klaus-Viktor	CDU	ab TOP 1
-------------------------	-----	----------

als 2. stellv. Vorsitzender

Wessels, Willi	CDU	
----------------	-----	--

als Stadtverordnete

Bier, Andreas	SPD	
Braun, Rolf	CDU	
Cordes, Ralf	SPD	
Hetrodt, Ludwig	CDU	
Kwiatkowski, Martin	SPD	
Lütke Daldrup, Stefan	CDU	
Müller, Wolfgang	B90/Grüne	
Rathke, Detlev	B90/Grüne	
Rochol, Matthias	SPD	
Sondermann, Gabriele	CDU	
Tücking, Hubert	CDU	
Wohlgemuth, Christian	FDP	

als sachkundige Bürger

Guballa, Georg	Die Linke	einschließlich TOP 14 befangen bei TOP 10
Kaufhold, Thorsten	parteilos	
Lewe, Heinrich	SPD	
Schmiemann, Berthold	CDU	
Stade, Michael	CDU	
Wäscher, Klemens	CDU	

als beratende Mitglieder

Hams, Ingrid	Interessengemeinschaft Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
--------------	---

als stellv. Stadtverordnete

Alex, Erhard	SPD	Vertretung für Frau Elisabeth Mönning
Brambrink, Markus	CDU	Vertretung für Herrn Helmut Kreuznacht
Müller, Filomena	CDU	Vertretung für Herrn Berthold Wewerinck-Schering

als stellv. sachkundige Bürger

Kirschneit, Alfons	SPD	Vertretung für Herrn Sven Pietras
Kuhmann, Michael	CDU	Vertretung für Herrn Frank Czapla

vom Verwaltungsvorstand

Leushacke, Clemens	Erster Beigeordneter und Stadtbaurat
Stremlau, Lisa	Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Anders, Oskar	Stadt Dülmen
Bontrup, Martina	Stadt Dülmen
Czipull, André	Stadt Dülmen
Fränzer, Christian	Stadt Dülmen
Gerle, Joachim	Stadt Dülmen
Hofmann, Holger	Stadt Dülmen
Kluthe, Reinhild	Stadt Dülmen
Krunke, Bernhard	Stadt Dülmen
Rohlmann, Christian	Stadt Dülmen
Schmude, Jürgen	Stadt Dülmen
Siemes, Andre	Stadt Dülmen

als stellv. Schriftführerin

Lackhütter, Barbara	Stadt Dülmen
---------------------	--------------

Es fehlten entschuldigt:

als 1. stellv. Vorsitzende

Kreuznacht, Helmut	CDU	Vertretung durch Herrn Markus Brambrink
--------------------	-----	--

als Stadtverordnete

Mönning, Elisabeth	SPD	Vertretung durch Herrn Erhard Alex
--------------------	-----	------------------------------------

als sachkundige Bürger

Czapla, Frank	CDU	Vertretung durch Herrn Michael Kuhmann
Pietras, Sven	SPD	Vertretung durch Herrn Alfons Kirschneit
Wewerinck-Schering, Berthold	CDU	Vertretung durch Frau Filomena Müller

Beginn der Sitzung:	17:17 Uhr
Ende der Sitzung:	18:45 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

Top	Bezeichnung	Vorl.-Nr.
1.	Verfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans zum Zwecke der Flächenrücknahme hier: Einleitungsbeschluss	171/2018 WF

2.	Aufstellungsverfahren zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Auf dem Bleck I“ und „Auf der Laube“ in Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss	172/2018 WF
3.	84. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Alte Badeanstalt" a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung	145/2018 BA
4.	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 241 „Maria-Ludwig-Stift“ hier: Aufstellungsbeschluss	144/2018 BA
5.	Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ hier: Entwurfsbeschluss	168/2018 BA
6.	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ hier: Entwurfsbeschluss	170/2018 BA
7.	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“ a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss	164/2018 BA
8.	Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“ hier: a.) Beschluss über die Begründung b.) Satzungsbeschluss	166/2018 BA
9.	Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan a.)Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.)Beschluss über die Begründung c.)Beschluss über den Durchführungsvertrag d.)Satzungsbeschluss	175/2018 BA
10.	Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss	167/2018 BA
11.	Aufgabenerledigung und Personalausstattung beim städtischen Baubetriebshof	182/2018 BA
12.	Bahnhof Dülmen – Klimagerecht mobil unterwegs: Sachstandsbericht	153/2018 UW
13.	Bauprogramm für den Lohwall	174/2018 BA
14.	Beleuchtung von Wartehallen im Außenbereich	143/2018 BA

15.	Optimierung des Schulweges entlang der Hiddingse- ler Straße Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2018	157/2018 BA
16.	Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmkartierung der Stufe 3 für die Stadt Dülmen hier: Datenbericht zur Lärmkartierung	176/2018 UW
17.	Fünfte Fortführung des Maßnahmen- und Umset- zungsplans zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dachflächen	177/2018 UW
18.	Budgetbericht für die Budgets Stadtentwicklung, Bau- aufsicht, Hochbau und Gebäudemanagement, Tief- bau sowie Baubetriebshof zum 31.05.2018	140/2018 BA
19.	Zwischenbericht des Abwasserwerkes zum Ge- schäftsverlauf 2018	155/2018 BA
20.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Bürgermeisterin	
21.	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der 2. stellv. Vorsitzende, Herr Wessels, die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest.

I. Öffentliche Sitzung

Zu Punkt 1 (171/2018)	Verfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungs- plans zum Zwecke der Flächenrücknahme hier: Einleitungsbeschluss
----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans zum Zwecke der Flächenrücknahme beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, sind die räumlichen Teilgeltungsbereiche des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 2 (172/2018)	Aufstellungsverfahren zur 88. Änderung des Flä- chennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Be- reich „Auf dem Bleck I“ und „Auf der Laube“ in Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss
----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 2

AM Rochol führt an, dass es strategisch für die Stadt günstiger wäre, wenn das Ende der Vermarktung städt. Grundstücke in einem Baugebiet abzusehen ist, frühzeitig die Planung und Entwicklung neuer Baugebiete voranzutreiben.

Stadtbaurat Leushacke entgegnet, dass die prioritäre Entwicklung städtischer Flächen als neue Baugebiete bereits beschlossen worden ist. Da die Vermarktung der Flächen im Bereich des Dernekamps abzusehen ist, stehen bereits weitere Flächen wie „Auf dem Bleck III“, das Grundstück Jäckering und das Wohnbaugebiet „Am Haselbach“ sowie innerstädtische Flächen „Alte Badeanstalt“ zur Verfügung.

AM Wessels erklärt dazu, dass die landesplanerischen Vorgaben die weitere Entwicklung weiterer Flächen eröffnen. In Erwartung der schnellen Vermarktung des GVZ-Bereiches sollen Flächen entsprechend der Wohnbedarfslage entwickelt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans zum Zwecke der wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Entwicklung beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, sind die räumlichen Teilgeltungsbereiche des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 3 (145/2018)	84. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Alte Badeanstalt" a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 3

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

zu a):

1. Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.12.2017 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die mit Schreiben vom 15.01.2018 und 04.06.2018 von der Stadtwerke Dülmen GmbH eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Die von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 08.01.2018 vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Den Anregungen des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 17.01.2018, 23.04.2018 und 16.06.2018 des Aufgabenbereichs Immissionsschutz und der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Regelung wird der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.
5. Die Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz vom 11.01.2018 und 21.06.2018 werden zur Kenntnis genommen.
6. Die mit Schreiben vom 15.06.2018 vorgetragenen Hinweise der Handwerkskammer Münster werden zur Kenntnis genommen.
7. Der Hinweis des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 14.06.2018 wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Anregungen des LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.01.2018 und vom 28.05.2018 werden zur Kenntnis genommen.

zu b):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ einschließlich Begründung beschlossen.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung NRW für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten und beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 4 (144/2018)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 241 „Maria-Ludwig-Stift“ hier: Aufstellungsbeschluss
----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 4

AV Kleerbaum legt dar, dass hier eine Entwicklungsmöglichkeit auf dem Grundstück des Maria-Ludwig-Stiftes eröffnet werde.

Stadtbaurat Leushacke erläutert, dass sich derzeit auf dem Grundstück eine geschlossene Parkanlage befindet. Das derzeitige Bauvorhaben war nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Über den noch aufzustellenden Bebauungsplan wird eine stärkere Verdichtung angestrebt. Etliche Gespräche sind bereits vorausgegangen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 241 „Maria-Ludwig-Stift“ für einen Bereich zwischen der Coesfelder Straße, der Stolbergstraße und der Bahntrasse Dortmund – Enschede in der Gemarkung Dülmen Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 5 (168/2018)	Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ hier: Entwurfsbeschluss
----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 5

AV Kleerbaum führt aus, dass im Butterkamp-Gebiet eine mögliche Hinterlandbebauung bereits seit vielen Jahren als unendliche Geschichte in der Diskussion ist.

Stadtbaurat Leushacke erläutert weiter, dass dieser Bebauungsplan der älteste der Stadt Dülmen ist. Hier liegt der klassische Fall einer möglichen Nachverdichtung bei der Wohnbebauung vor. Der Entwurfsbeschluss ist erforderlich, um die Entwicklung voranzutreiben. Im Haverlandgebiet hat bereits eine intensive Bürgerbeteiligung – auch über einen Workshop - stattgefunden.

AM Rochol befürwortet den vorliegenden Entwurf. Er fragt nach, ob der Sportplatz An den Wiesen auch überplant wird.

Stadtbaurat Leushacke antwortet, dass hier eine Entwicklung als Wohnbaufläche nicht vorgesehen ist. Dies ist zwar einmal angedacht gewesen, aber bei den vergangenen Starkregenereignissen hat sich herausgestellt, dass die Sportplatzfläche eine Rolle zur Regenrückhaltung spielt. Außerdem wird die Fläche für den Schulsport und die Freizeitgestaltung benötigt.

BMin Stremlau bekräftigt das. Die Fläche wird auch als Treffpunkt von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Schulzeit genutzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ für dessen gesamten Geltungsbereich zwischen der Münsterstraße (L551), der Bergfeldstraße, den Straßen „An den Wiesen“ und „Königswall“, der Coesfelder Straße, dem Haverlandweg, und der Bahnstrecke Dortmund - Enschede in der Gemarkung

Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 6 (170/2018)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ hier: Entwurfsbeschluss
----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 6

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der Straße „Auf dem Bleck“ zwischen der Hiddingseler Straße und dem Wirtschaftsweg 359, auf einer gegenüber dem Einleitungsbeschluss um 500 qm erweiterten Fläche als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 7 (164/2018)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“ a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss
----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 7

AM Hetrodt führt aus, dass die Politik sich sehr intensiv mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. Der Start zum Ausbau des Gewerbegebietes ist dringend erforderlich, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Hier entstehen attraktive Gewerbebestände, woraus sich ein erhebliches Gewerbesteueraufkommen für die Stadt ergeben wird. Die Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßen NRW sind sehr ausführlich und für ihn teilweise unverständlich, die Anregungen aus der Nachbarschaft nachvollziehbar. Er befürwortet den vorläufigen Ausbau des Radweges bis zum Wirtschaftsweg. AM Hetrodt begrüßt ausdrücklich die intensive Gesprächsführung seitens der Stadt mit den Anliegern; in vielen Fällen ist hier eine Problemlösung gefunden worden. Er fordert eine Lösung der Altlastenproblematik auf einem Anliegergrundstück. Weiter ergänzt er, dass eine Geschwindig-

keitsbegrenzung wünschenswert wäre; dazu soll das Verkehrsaufkommen in beiden Fahrrichtungen weiter beobachtet werden, so auch die Auswirkungen des Lückenschlusses der B 67n. Auch die Regenrückhaltung im Gewerbegebiet muss noch geklärt werden. AM Hetrodts richtet einen ausdrücklichen Dank an die Nachbarschaft für ihre konstruktiven Vorschläge.

Stadtbaurat Leushacke schließt sich dem Dank an und erklärt, dass Städteplanung immer auch das Eingehen von Kompromissen erfordert. Es habe viele Bemühungen gegeben, zusammen mit den Anliegern die anfallenden Probleme auf einer vernünftigen Gesprächsebene zu lösen.

Weiter erläutert der Stadtbaurat, dass der Anschluss an die L 551 mit dem Landesbetrieb Straßen NRW geregelt ist. Der Kreis Coesfeld ist als Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde für die Einleitung des Regenwassers zuständig. Die vorhandene Bodenbelastung auf einem Anliegergrundstück verhindert nicht die bauliche Nutzung des Grundstücks. Etwaigen Geschwindigkeitsbeschränkungen steht die Stadt offen gegenüber; auch eine Beschränkung bis 50 km/h kann geprüft werden.

BMin Stremlau bedankt sich ausdrücklich für die vielen konstruktiven Gespräche mit den Anliegern. Die Bürgerschaft war mit guten Lösungsvorschlägen vertreten. Das Gewerbegebiet Dülmen-Nord ist ein gutes Beispiel für Bürgerbeteiligung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

zu a.):

1. Der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Schreiben vom 03.01.2017 und online am 07.02.2018 wird entsprochen.
2. Den Anregungen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) mit Schreiben vom 19.01.2017, vom 06.02.2018 und vom 14.06.2018 wird bezüglich des Formulierungsvorschlages zur Festsetzung zum Annexhandel nicht entsprochen, dem Hinweis auf eine Textdoppelung und zum Anschluss des Gebietes an Glasfasernetze gefolgt.
3. Den Einwendungen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 20.01.2017, vom 01.02.2018 und vom 20.06.2018 wird nicht entsprochen, den Anregungen aus den Aufgabenbereichen Oberflächengewässer, Immissionsschutz und seitens der Brandschutzdienststelle sowie den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde wird entsprochen.
4. Den Einwendungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Kreisverband Dülmen mit Schreiben vom 21.01.2017 wird nicht entsprochen.
5. Den Stellungnahmen der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 11.01.2017, vom 06.02.2018 und vom 04.06.2018 wird insoweit entsprochen, als der geforderte Standort für eine zusätzliche 10 kV-Ortsnetzstation zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie im Bebauungsplan festgesetzt wird. Der Anregung zur Berücksichtigung des Standortes für eine Gasübergabestation wird nicht entsprochen, der Hinweis auf die erforderliche rechtliche Sicherung einer Versorgungsstrasse im Bereich der Straße „An der Lehmkuhle“ wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme im Hinblick auf den notwendigen Abstimmungsbedarf dem Abwasserwerk der Stadt Dülmen weitergeleitet. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird der Hinweis zur Wasserversorgung.

6. Der Anregung der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld (LWK) bezüglich des Angebotes von Ersatzflächen mit Schreiben vom 20.01.2017 und vom 10.01.2018 wird insoweit entsprochen, als die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes soweit möglich im allgemeinen Grundstücksverkehr auch unter Einbringung geeigneter Tauschflächen von der Stadt erworben wurden bzw. werden sollen.
7. Der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau (Straßen.NRW) mit Schreiben vom 18.01.2017, vom 31.01.2018 und vom 14.06.2018 bezüglich der Abstimmung zur Ausführungsplanung sowie Lichtsignalsteuerung und zum Abschluss einer Vereinbarung über Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme und zur Berücksichtigung von Sichtdreiecken wird entsprochen. Den Anregungen bezüglich der straßenverkehrsrechtlichen Anbaubestimmungen wird insoweit entsprochen, als der dazu bisher im Bebauungsplan enthaltene Hinweis auf die straßenrechtlichen Anbaubestimmungen dahingehend modifiziert wird, dass der Bebauungsplan ohne Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist und die Anbaubestimmungen der §§ 25, 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 9 (7) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) weiterhin Geltung behalten.
Den Anregungen zur Festsetzung einer Anbauverbotszone, zur Zulässigkeit von Schaufenstern, zur Beleuchtung, zu Einfriedungen, Bepflanzung und Werbeanlagen wird nicht entsprochen.
Der Anregung zur Erweiterung der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt wird insoweit entsprochen, als dieser auf das an die B474 angrenzende und als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzte Grundstück ausgedehnt wird.
Die Hinweise zur Kostenübernahme der Baumaßnahme im Knotenpunkt Bundesstraße 474 / Landesstraße 551 / Merodenweg, zu den Anforderungen bei Neuanpflanzung von Bäumen an klassifizierten Straßen und zum Lärmschutz an klassifizierten Straßen werden zur Kenntnis genommen.
8. Der Hinweis des Lippeverbandes mit Schreiben vom 01.02.2018 wird zur Kenntnis genommen und dem Abwasserwerk der Stadt Dülmen zur Beachtung zugeleitet.
9. Der Stellungnahme des Einwenders 1 mit Schreiben vom 31.01.2018 wird hinsichtlich der Bitte zur Überprüfung der Planung unter Berücksichtigung verschiedener benannter Punkte entsprochen.
10. Den Anregungen des Einwenders 2 mit drei Schreiben vom 05.02.2018 wird nicht entsprochen. Die Anregung bezüglich von Maßnahmen im Zuge einer Erneuerung der L551 wird zuständigkeitshalber dem Landesbetrieb Straßenbau zur Kenntnis zugeleitet.
11. Den Anregungen des Einwenders 3 mit Schreiben vom 07.02.2018 wird nicht entsprochen
12. Den Anregungen der Einwender 4 mit E-Mail vom 06.02.2018 und mit online-Beteiligung vom 20.06.2018 wird insoweit entsprochen, als der Übersichtsplan auf der Eingangsseite der Begründung ausgetauscht wird, die Bezeichnung der Planstraßen auf Seite 4 der Begründung redaktionell korrigiert wird, die Anbindung der Rad- und Fußwege im Bereich an der L 551 in die Planung einbezogen, der Standort des geplanten Regenrückhaltebeckens in das Plangebiet einbezogen wird und die Gliederung der Gewerbegebiete auch den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch des Wohnhauses Weddern 86 berücksichtigt. Den übrigen Belangen wird im Ergebnis der erbetenen Prüfung nicht entsprochen.
13. Den Anregungen der Einwender 5 mit E-Mail vom 28.01.2018 und mit online-Beteiligung vom 20.06.2018 wird insoweit entsprochen, als der Übersichtsplan auf der Eingangsseite der Begründung ausgetauscht wird, die Bezeichnung der Planstraßen auf Seite 4 der Begründung redaktionell korrigiert wird. Den übrigen Belan-

gen wird im Ergebnis der erbetenen Prüfung nicht entsprochen.

14. Den Anregungen der Einwender 6 mit Schreiben vom 09.02.2018 wird nicht entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurf geänderten Fassung beschlossen. Mit der Änderung entfällt der bisherige letzte Satz des Kap. 8. Ver- und Entsorgung und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Da eine derartige Löschwassermenge nicht über das Trinkwassernetz abgedeckt werden kann, ist nach dem dazu vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld erstellten Löschwasserversorgungskonzept¹ zusätzlich die Errichtung von drei Zisternen nach DIN 14230 mit einem Volumen von jeweils mindestens 400 Kubikmeter vorgesehen. Im Konzept werden die Standorte der Zisternen zur räumlichen Abdeckung des Gesamtgebietes im Gewerbegebiet GE2 unmittelbar an der Planstraße 2, bzw. im GE4 unmittelbar an den Planstraßen 1 und 4, etwa auf halber Strecke der jeweils betreffenden Straßenabschnitte festgelegt. Da sich die betreffenden Flächen im Eigentum der Stadt Dülmen befinden, ist eine entsprechende Festsetzung zur Standortsicherung im Bebauungsplan nicht erforderlich, soweit das Konzept bei der nachfolgenden Grundstücksvergabe berücksichtigt wird. Im Hinblick darauf, dass sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen brandschutzrelevanten baulichen Entwicklung des Gebietes sowie unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes gleichwertige Alternativen zum vorliegenden Konzept ergeben können, sieht dieses eine entsprechende Fortschreibung ausdrücklich vor.

Zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“ für einen Bereich nordwestlich der Münsterstraße (L551), unmittelbar nordöstlich der B474 und südöstlich der BAB43 in den Gemarkungen Dülmen Stadt und Dülmen-Kirchspiel, bestehend aus dem Plangrundriss und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 8
(166/2018)**

**Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“**

**hier: a.) Beschluss über die Begründung
b.) Satzungsbeschluss**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 8

¹ Stadt Dülmen, Löschwasserversorgungskonzept für das Gewerbegebiet „Dülmen-Nord, Teil I“, Stand Februar 2018

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Zu. a.):

Die Begründung zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

Zu. b.):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Wierlings Busch“, „Wierlings Esch“ und „Wierlings Kamp“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 9 (175/2018)	Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan a.)Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.)Beschluss über die Begründung c.)Beschluss über den Durchführungsvertrag d.)Satzungsbeschluss
----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 9

Stadtbaurat Leushacke führt in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet, dass der Entwurf zum Bebauungsplan im Gestaltungsbeirat mit großem Wohlwollen aufgenommen wurde. Die Entscheidungsprozesse bei Familie Jäckering waren kurz und inzwischen ist mit dem Investor ein Durchführungsvertrag zur Herstellung der Erschließungsanlagen auf dem Grundstück geschlossen worden.

AM Wessels berichtet, dass die operative Umsetzung des Projektes jetzt erfreulich kurz war in Anbetracht der 5-jährigen Planungszeit. Für die stadtplanerische Entwicklung bedeutet die Entfernung des unattraktiven Mühlengebäudes ein Meilenstein im Stadtbild.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

zu a.):

1. Den Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 02.02.2018 und vom 23.05.2018 wird bezüglich der Verhinderung des Oberflächenabflusses zu den Bahngleisen gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger und dem FB 62 der Stadt Dülmen zur Beachtung zugeleitet.

2. Den Anregungen der verschiedenen Fachstellen des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 20.02.2018 und vom 13.06.2018 wird entsprochen. Die Hinweise werden zur

Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger und dem FB 62 der Stadt Dülmen zur Beachtung zugeleitet.

3. Der Anregung der Stadtwerke Dülmen GmbH mit Stellungnahmen vom 19.02.2018, vom 04.06.2018 und vom 31.07.2018 wird insoweit entsprochen, als die Versorgungsleitungen über ein im Bebauungsplan festgesetztes Leitungsrecht und eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit planungsrechtlich und grundbuchrechtlich gesichert werden.

4. Der Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 19.02.2018, vom 21.06.2018 und vom 09.07.2018 wird insoweit entsprochen, als die Erdgashochdruckleitung über ein Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Dülmen GmbH sowie über eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit gesichert wird.

5. Den Anregungen der Telekom Deutschland GmbH mit Stellungnahmen vom 27.02.2018, vom 22.06.2018 und vom 30.07.2018 wird hinsichtlich der Sicherung der Telekommunikationsleitung incl. eines Schutzstreifens über die Festsetzung eines Leitungsrechtes sowie über die Eintragung einer beschränkt-persönliche Dienstbarkeit entsprochen. Der Hinweis zum Ausbau der Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.

6. Der Anregung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) -Archäologie für Westfalen mit Stellungnahme vom 29.05.2018 wird mit der Aufnahme des Hinweises im Bebauungsplan zur Beteiligung der LWL bei Bodenfunden entsprochen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung zugeleitet.

7. Den Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 20.02.2018 und vom 22.06.2018 wird bezüglich einer ergänzenden Untersuchung der Lärmimmissionen, die von den Betrieben und von den Wirtschaftsverkehren ausgehen entsprochen. Der Anregung, im Plangebiet sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Anregung bezüglich der Ersatzmaßnahmen im Sinne eines dynamischen Flächenmanagement für Gewerbeflächen werden zur Kenntnis genommen.

8. Der Stellungnahme des Fachbereiches 721 Straßen- und Landschaftsbau mit Schreiben vom 22.06.2018 wird insoweit entsprochen, als die Erschließungsplanung an die Straßenendausbauhöhenplanung der Bischof-Kaiser-Straße angepasst wird und die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe der Oberkannte Fertigfußboden (OKFF) erhöht wird.

9. Der Anregung des Fachbereiches 62 mit Stellungnahme vom 22.06.2018 wird insoweit entsprochen, als die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan so angepasst werden, dass entsprechend der bisherigen zeichnerischen Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes in den mit Leitungsrechten zugunsten verschiedener Versorgungsträger zu belastenden Flächen Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Müllstandorte zulässig sind.

Zu. b.):

Die Begründung zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes geänderten und ergänzten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Der Durchführungsvertrag zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan wird beschlossen.

Zu. d.):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan zwischen der Eisenbahnstrecke

Wanne-Bremen, der Lüdinghauser Straße und der Bischof-Kaiser-Straße in der Gemar-
kung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und
den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in der zurzeit geltenden Fassung sowie ein-
schließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß §
52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom
14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fach-
bereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 10 (167/2018)	Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 10

AM Rochol erkundigt sich nach den vom bereits bestehenden Baugebiet abweichenden
Änderungen bei Dachformen und -neigungen.

Stadtbaurat Leushacke erläutert, dass die Änderungen auf Wunsch des Architekten er-
folgt sind; mit der Begrenzung der Firsthöhe werden die Nachbargrundstücke vor einer
ansonsten deutlich längeren Verschattung geschützt.

AM Wessels führt aus, dass viele Gespräche mit den bisherigen Anwohnern geführt wur-
den. Die für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches geplante Zufahrt über die
Ostlandwehr entlastete die Anwohner der Schedelichstraße. Alle erfolgten Einwendungen
wurden aufgearbeitet, konnten jedoch nicht alle berücksichtigt werden. Dies ist im ver-
tretbaren Rahmen geschehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

zu a.):

1. Der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom
13.11.2017, vom 01.12.2017 und vom 08.05.2018 wird entsprochen.
2. Den Anregungen des Einwenders 1 mit Schreiben vom 22.11.2017 und 05.12.2017
und mit E-Mail vom 25.07.2018 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen
Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“
erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendun-
gen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
3. Den Anregungen des Einwenders 2 mit E-Mail vom 22.11.2017 und online am
05.12.2017 sowie am 22.07.2018 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen
Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“
erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendun-
gen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.

4. Den Anregungen des Einwenders 3 mit zwei Schreiben vom 22.11.2017 und online am 06.12.2017 sowie am 24.07.2018 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
5. Den Anregungen der Einwender 4 mit Schreiben vom 28.11.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
6. Den Anregungen des Einwenders 5 mit Schreiben vom 03.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
7. Den Anregungen des Einwenders 6 mit Schreiben online am 03.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
8. Den Anregungen des Einwenders 7 online am 04.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können.
9. Den Anregungen des Einwenders 8 online am 04.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können.
10. Den Anregungen des Einwenders 9 online am 05.12.2017 sowie am 24.07.2018 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
11. Den Anregungen des Einwenders 10 online am 05.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
12. Den Anregungen des Einwenders 11 online am 05.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
13. Den Anregungen des Einwenders 12 online am 06.12.2017 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können.
14. Den Anregungen des Einwenders 13 mit Schreiben seines bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 06.12.2017 sowie am 24.07.2018 wird dahingehend entsprochen, dass die nördlichen Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt direkt von der Straße „Ostlandwehr“ erschlossen werden können. Hinsichtlich der sonstigen vorgetragenen Einwendungen wird der Stellungnahme nicht entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ wird in der gegenüber der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ für einen Bereich südlich der Straße „Schwarzer Kamp“, zwischen der Kreisstraße 59 „Ostlandwehr“ und der Schedelichstraße in der Gemarkung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 11 (182/2018)	Aufgabenerledigung und Personalausstattung beim städtischen Baubetriebshof
-----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 11

AV Kleerbaum lobt den umfassenden und guten Bericht des Baubetriebshofes.

Stadtbaurat Leushacke erklärt, dass die Verwaltung der Politik für ausreichende Zeit dankbar ist, die Abläufe beim Baubetriebshof ausführlich zu untersuchen, jetzt ist eine genaue Bewertung möglich. Die Vorlage wird ausdrücklich als Bericht vorgelegt, die Auswirkungen können in den Budgetberatungen gewürdigt werden.

AM Wessels stellt fest, dass jetzt beim Baubetriebshof vieles erkennbar und ablesbar ist und zukünftig Steuerungsmöglichkeiten - insbesondere auch bei der Grünpflege - vorhanden sind. Der Bericht und die Auswertung wird heute nur zur Kenntnis genommen, die Fraktion muss sich noch intensiv mit der Thematik beschäftigen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 12 (153/2018)	Bahnhof Dülmen – Klimagerecht mobil unterwegs: Sachstandsbericht
-----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 12

AM Brambrink erkundigt sich, ob mit den heutigen Kiosk-Besitzern bereits Gespräche geführt werden.

Stadtbaurat Leushacke gibt an, dass es noch zu früh ist die Hochbausituation zu entwickeln.

AM Wessels fordert einen regelmäßigen Sachstandsbericht. Die Ausgestaltung der vorgelegten Pläne seien deutlich von den Anregungen aus der Bevölkerung geprägt. Auf eine vernünftige Verkaufsstelle wird großen Wert gelegt.

BMin Stremlau führt aus, dass der Fachbereich Stadtentwicklung zeitnah einen weiteren Workshop mit der Bürgerschaft zugesagt hat.

Stadtbaurat Leushacke erläutert, dass im Moment das Brückenbauwerk absolute Priorität hat, dem sich alles weitere anschließt. Bis Anfang des Jahres 2019 sind hier Entscheidungen zu treffen. In der Dezember-Sitzung wird die SV den Projektbeschluss fassen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 13 (174/2018)	Bauprogramm für den Lohwall
-----------------------------------	------------------------------------

Begründung: Originalniederschrift Anlage 13

AV Kleerbaum erkundigt sich, wann der Stadtplatz fertig ist.

Stadtbaurat Leushacke berichtet, dass die Baustelle am Stadtplatz intensiv von der Verwaltung beobachtet wird. Der derzeit noch nicht fertiggestellte Teil ist nicht Baustelle der Stadt. Der Stadtplatz wird nach seiner Fertigstellung nur in technisch einwandfreiem Zustand von der Stadt übernommen. Entwässerungsprobleme sind noch nicht gelöst.

AM Alex erkundigt sich, ob der Bereich noch in die Zuständigkeit des Investors und der Sparkasse fällt.

Dies bejaht der Stadtbaurat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Auf der Grundlage der dieser Beschlussvorlage beigefügten Ausbaubeschreibung sowie der Ausbau- und Gestaltungspläne (Bauprogramm nach Anlagen 1 – 7) wird der Lohwall im Bereich zwischen Borkener Straße und Bärenstiege in Form einer Tempo-30-Zone umgestaltet. Im Rahmen der Umgestaltung werden auch die Oberflächenentwässerung, die Parkflächen, die Beleuchtung und die Pflanzbeete verbessert bzw. erneuert. Im Straßenabschnitt zwischen Bärenstiege und Coesfelder Straße wird die Straßenbeleuchtung verbessert.

Zu Punkt 14 (143/2018)	Beleuchtung von Wartehallen im Außenbereich
-----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 14

AM Rochol bedankt sich für die schnelle Umsetzung der Testphase.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

1. Im Außenbereich wird an zwölf Standorten von Wartehallen eine Beleuchtung mit zwei unterschiedlichen Beleuchtungsmodellen installiert.

2. Die erforderlichen Mittel i. H. v. 6.000 EUR werden im Budget des Fachbereichs 72 für das Haushaltsjahr 2019 etatisiert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Mitte 2020 über die dann gesammelten Erfahrungen zu berichten, damit im Rahmen der Budgetaufstellung für das Jahr 2021 dann über die weitere Vorgehensweise entschieden werden kann.

Zu Punkt 15 (157/2018)	Optimierung des Schulweges entlang der Hiddingseler Straße Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2018
-----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 15

Die Ablehnung des FDP-Fraktionsantrages empfindet AM Wohlgemuth als falsch. Die Schulwegsicherung an der Hiddingseler Straße ist weiterhin nicht gut gelöst.

Stadtbaurat Leushacke legt dar, dass er sich die Anpflanzung einer Hecke durchaus hätte vorstellen können, aber die Kreispolizeibehörde weist auf die Gefahrenerhöhung hin, dass Kinder durch dieses Sichthindernis nicht wahrgenommen werden und damit einer höheren Gefahr durch abbiegende bzw. parkende KFZ unterliegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2018 wird abgelehnt.

Zu Punkt 16 (176/2018)	Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie und Lärmkartierung der Stufe 3 für die Stadt Dülmen hier: Datenbericht zur Lärmkartierung
-----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 16

AM Cordes befürwortet die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Dadurch kann die chronologische Entwicklung bei Lärmbelastungen in einem bestimmten Gebiet dargestellt und als Nachweis für Bürger genutzt werden.

Stadtbaurat Leushacke berichtet, dass die Stadt nur bei Lärmbelastungen an Straßen in ihrer Baulastträgerschaft zuständig ist. So ist die Erstellung eines Lärmaktionsplanes nach Herstellung der Südumgehung sinnvoll; wobei er davon ausgeht, dass durch den Bau der Südumgehung eine Entlastung der Innenstadt erfolgen wird. Er erläutert, dass durch die Lärmschutzwand an der Bahn entlang der K 27 positive Auswirkungen über das Baugebiet hinaus hat.

AM Cordes stellt fest, dass die Anwohner an der A 43 von der Herstellung der B 67n und der B 474n keine Lärmentlastung erfahren haben.

Der Stadtbaurat führt aus, dass die Datenaufnahme vom Land erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

Das Aufstellen eines Lärmaktionsplans für die Stadt Dülmen in der Stufe 3 ist nicht erforderlich.

Zu Punkt 17 (177/2018)	Fünfte Fortführung des Maßnahmen- und Umsetzungsplans zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dachflächen
-----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 17

AM Wohlgemuth stellt fest, dass in den letzten Jahren keine neuen Anlagen errichtet wurden, weil die Maßnahmen zu teuer waren. Er erkundigt sich, ob für die diesjährigen Maßnahmen ein günstiges Angebot vorliegt.

FBL Czipull berichtet, dass die erneute Ausschreibung vorteilhaft mit einem wirtschaftlich vertretbaren Angebot verlaufen ist; die Errichtung von Photovoltaikanlagen rentiert sich wieder.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel im Budgetbuch 2019 die Maßnahme Mauritiusschule (Hausdülmen) umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Budgetaufstellung 2019 eine aktualisierte Nutzungsbetrachtung für die übrigen Dachflächen durchzuführen und ggf. Maßnahmen ins Budget aufzunehmen.

Zu Punkt 18 (140/2018)	Budgetbericht für die Budgets Stadtentwicklung, Bauaufsicht, Hochbau und Gebäudemanagement, Tiefbau sowie Baubetriebshof zum 31.05.2018
-----------------------------------	--

Begründung: Originalniederschrift Anlage 18

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 19 (155/2018)	Zwischenbericht des Abwasserwerkes zum Geschäftsverlauf 2018
-----------------------------------	---

Begründung: Originalniederschrift Anlage 19

FBL Gerle teilte mit, dass zwei Ausschreibungen aufgrund extrem ungünstiger Submissionsergebnisse aufgehoben wurden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 20**Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der
Bürgermeisterin**

AV Kleerbaum verabschiedet Stadtbaurat Leushacke nach seiner 24-jährigen Tätigkeit als Baudezernent. Dazu erläutert er, dass der Baudezernent maßgeblich an dem grundlegenden Wandel des Stadtbildes mitgewirkt hat. Er zählt verschiedene in seine Dienstzeit fallende Projekte auf: die Entwicklung des Bendix-Geländes, die Ansiedlung des Kinoros, den Lückenschluss in der Innenstadt. Auch das Innenstadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 1998 ist bis auf einige wenige weiße Flecken umgesetzt. Die Projekte Overbergplatz und - gemeinsam mit der Kirche - das IGZ ergeben im Ergebnis eine runde Sache. Das Durchhalten bei der Entwicklung dieser Vorhaben ist ein Verdienst des Baudezernenten. AV Kleerbaum spricht dem Stadtbaurat einen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit aus und überreicht ihm ein Präsent.

Stadtbaurat Leushacke bedankt sich für die erbrachte gemeinsame Leistung der politischen Gremien und der Fachabteilungen der Verwaltung. Stadtentwicklung ist ein langer Prozess, der einen langen Atem erfordert. Er ist dankbar, dass er bei der Stadt Dülmen die Möglichkeit dazu hatte.

Zu Punkt 21**Anfragen von Ausschussmitgliedern**

AM Alex erkundigt sich, wann das Reststück am Olfener Weg ausgebaut wird.

Stadtbaurat Leushacke erklärt, dass die Planung im Jahr 2019 mit anschließendem Ausbau in 2020 erfolgt.

AM Alex berichtet von Schwierigkeiten mit den öffentlichen Toiletten bei Veranstaltungen in der Innenstadt.

FBL Czipull führt aus, dass für den Bürgertreff am 03. Oktober eine Regelung mit der Reinigungsfirma gefunden worden ist.

Stadtbaurat Leushacke ergänzt, er geht davon aus, dass Einzelhändler und Gastronomen ihre Toilettenanlagen an diesem Tag für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

AM Rochol erfragt den aktuellen Sachstand zur Südumgehung.

Stadtbaurat Leushacke erklärt, dass es keine Neuigkeiten gibt.

Weitere Anfragen liegen nicht vor.

Dülmen, den 04.10.2018

Die als Anlage beigefügte Berichterstattung der Dülmener Zeitung zur Ausschusssitzung dient der Information und ist nicht inhaltlicher Bestandteil der Niederschrift.

Kleerbaum
Vorsitzender

Lackhütter
stellv. Schriftführerin

gesehen:
Die Bürgermeisterin
i. V.

Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat